## 1. Nachtrag zur Friedhofsatzung der Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004

Auf Grund von § 4 über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) und § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2006 folgenden 1. Nachtrag zur Friedhofsatzung der Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004 als Satzung beschlossen:

## Artikel I § 1

- § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten
  - d) Erdgemeinschaftsgrab, Urnengemeinschaftsgrab
  - e) Ehrengrabstätten
  - f) Rasengräber

§ 2

- § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnengrabstätten,
  - b) Urnengemeinschaftsgrab
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
  - d) Rasengrabstätten

§ 3

§ 15 a wird wie folgt eingefügt:

## § 15 a Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden durch die Friedhofsverwaltung zugeteilt werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Einfassungen und Grabschmuck sind nicht zulässig. Der Name des Verstorbenen darf nur auf einer 30cm x 30cm Granitplatte (§ 23 Absatz 10) an der von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Stelle bündig mit der Rasenfläche eingearbeitet werden. Die Granitplatten sollen alle einheitlich sein.
- (2) Die Rasenflächen werden von der Stadt gepflegt.
- (3) Das Rasengrab gibt es für Erd- sowie Urnenbeisetzungen.

- (4) In jeder Rasengrabstätte darf nur eine Bestattung vorgenommen werden.
- (5) Das Abräumen von Rasengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 4

- § 23 Absatz 10 wird wie folgt eingefügt:
  - (10) Die Grabplatten für die Rasengräber sollen folgende Abmessungen haben:

30cm x 30cm und 5 cm stark. Die Farbe der Granitplatte sowie die Schriftgröße und Schriftfarbe wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Das Verlegen einer eigenen Schrifttafel ist nicht zulässig.

## **Artikel II**

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.